

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. October 1848.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsräthe Beck und Hoffmann, und Ministerialräthe Prestinari und Fröblich;
sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Arnspurger, Baffermann, Becker, Buhl, Dennis, Heimbürger, Helmreich, Hilbrandt, v. Isstein, Kitzki, Mathy, Mez, Rittermaier, Peter, Rettig, Richter, v. Soiron, Welcker und Zell.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten **Weller**.

Petitionen werden übergeben:

1. Vom Abgeordneten Brentano:
vieler Bürger von Elchesheim um Amnestie;
2. vom Abgeordneten Huber:
der Staatsdiener in Altbreisach, ihren Anschluss erklärend an die Petition von Karlsruhe, den Gesetzesvorschlag über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend;
3. vom Secretariat:
mehrerer bürgerlicher Einwohner von Merchingen, um Staatsunterstützung zu ihrer Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des (auf Seite 43 bis 64 des achten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Lamey über den Gesetzentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zwar zum §. 19 desselben.

Berger: Ich habe bei §. 18 den Antrag gestellt daß der Bezirksversammlung die Anstellung der Bezirkskaminfeger übertragen werden soll. Bisher haben die Kreisregierungen diese Stellen besetzt, ich glaube aber, daß, weil diese Leute im Bezirk wohnen, die Bezirksversammlung das Recht haben soll, dieselben zu wählen. Ich stelle daher

den Antrag, daß man eine weitere Ziffer Nr. 7 beifügt, wornach die Bezirksversammlung die Bezirkskaminfeger zu wählen hat.

Staatsrath Beck: Wenn einmal die Kaminfegerei frei gegeben ist, dann wird es sich fragen, ob man die Sache der Bezirksversammlung anvertrauen soll. Wenn für den Bezirk ein Bezirkskaminfeger gewählt werden muß, der vom Bezirk angestellt wird, dann hat die Bezirksversammlung ihn zu wählen, das steht im Gesetze, so lange aber die Kaminfegerei nicht dem Bezirke übergeben, sondern ein eigenes Institut ist, das nach ganz anderen Regeln geordnet ist, und das sogar theilweise mit privatrechtlichen Beziehungen zusammenhängt, so lange wäre der Satz unpractisch.

Blankenhorn-Krafft: Wenn man auf den §. 18 wieder zurückkommen will, so will ich mir eine Bemerkung erlauben, es steht im §. 17, daß die Bezirksversammlung alle Angelegenheiten oder Interessen des Bezirksverbandes in Berathung nehmen kann. Da versteht es sich von selbst, daß sie auch über alle landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Bezirks berathen kann; es wird aber vielleicht zweckmäßig sein, und im Lande einen guten Eindruck machen, wenn man noch eine besondere Bestimmung im Paragraph aufnehmen würde. Ich kann im Augenblick nicht sagen, was man für eine Fassung nehmen soll, aber ich möchte doch den Antrag stellen, diese Sache an die Commission

zurückzuweisen, um einen entsprechenden Antrag an die Kammer zu stellen.

Christ: Was zunächst die Ansicht des Abg. Blankenhorn betrifft, so glaube ich, ist die Frage im §. 17 unzweifelhaft entschieden, nämlich, wenn irgend eine Angelegenheit eine Bezirksangelegenheit ist, so muß der Wohlstand nothwendigerweise eine Bezirksangelegenheit sein, allein ich hätte nichts dagegen, wenn man noch ausdrücklich das Entwässerungswesen als Angelegenheit des Bezirks erklärte, so daß also die drei Arten von Reichthum, nämlich Wald-, Wiesen- und Ackerkultur als in dem allgemeinen Interesse mitenthaltend bezeichnet sind. Was die Frage wegen der Kaminfeger betrifft, so glaube ich, daß hier eine ähnliche Antwort zu geben ist. Der §. 6 spricht ausdrücklich aus, daß die Anstellung von Dienern, die zu Zwecken des Bezirksverbandes aufgestellt sind, Sache dieser Bezirksversammlung ist. Es ist also nicht sowohl eine Rechts-, als eine Thatfrage, ob die Kaminfeger solche Beamte sind, die für den Bezirksverband aufgestellt sind, und diese Frage scheint mir unzweifelhaft. Es wird also für die Zukunft, wenn diese Angelegenheit von der Bezirksversammlung in die Hand genommen wird, wohl darauf ankommen, ob im einzelnen Fall eine gewisse Person auf diesen Kaminfegerdienst ein erworbenes Recht hat. Solche Rechte sind namentlich in Form von Lehensrechten vorhanden, vielleicht nimmt einmal die Regierung darauf Rücksicht, daß man diese Lehensverbände aufhebt. Sie werden freilich nur aufgehoben werden können auf Kosten des Bezirksverbandes, allein sie sollten einmal weggeräumt werden, weil sie für ihr Bestehen keinen Rechtsgrund mehr haben. Wo also diese Lehensverbände nicht entgegenstehen, glaube ich, daß für die Zukunft die Bezirksversammlung ein Recht hat, die Kaminfeger anzustellen, und mit diesem Anstellungsrecht dann den Anfang zu machen, wenn eine solche Stelle erledigt ist. In diesem Sinne unterstütze ich also den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bühl, und glaube, daß es nicht nothwendig ist, der Kaminfeger besonders zu gedenken, wenn man nicht etwa von Seite der Regierung bestreiten wollte, daß diese Diener unter Nummer 6 bereits mitbegriffen sind.

Böhme: Ueber den Antrag des Abg. Blankenhorn hat bereits der Redner vor mir das Nöthige erklärt, und ich will Sie nur bitten, nicht unnöthiger Weise etwas an die Commission zurückzuweisen, damit wir, wo möglich heute noch mit diesem Gesetz fertig werden. Was nun den

Antrag des Abgeordneten von Bühl betrifft, so glaube ich kaum, daß die Nr. 6 hier maßgebend sein kann, oder daß der Wunsch des Herrn Abgeordneten bereits in der Nr. 6 des §. 18 seine Erfüllung findet, denn es ist hier offenbar nur von solchen Dienern die Rede, die für die Anstalten ernannt sind, welche durch die Bezirksversammlung in's Leben gerufen werden. Anders verhält es sich mit solchen Bediensteten, welche in den Bezirken einzelne Geschäfte polizeilicher Art besorgen, wozu ich namentlich nicht nur die Kaminfeger, sondern die Straßenaufseher und ähnliche Bedienstete rechne. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird sich vielleicht mit mir dahin vereinigen, daß sein Antrag besser zu §. 22 gehört, denn es ist überhaupt eine mißliche Sache, wenn man rein persönliche Gegenstände, wie die Anstellung eines Dieners an eine größere Versammlung verweist. Sie werden auch aus der Gemeindeordnung ersehen, daß die Benennung des Gemeinbediensteten aus sehr guten Gründen keineswegs an die Gemeindeversammlung gegeben worden ist, sondern lediglich dem Gemeinderath vorbehalten wurde, und so glaube ich zwar allerdings auch, daß die Bezirksbehörde diese Classe von Dienern, von denen der Herr Antragsteller nur ein Beispiel angeführt hat, ernennen muß, aber nicht die Bezirksversammlung, sondern der von ihr eingesetzte Ausschuß, welcher beinahe wöchentlich zusammenkommen wird, und dann auch in der Lage ist, im Fall eine Dienständerung sich ergibt, sogleich einen Ersatzmann zu ernennen. Ich wäre daher der Ansicht, daß dieser Antrag nicht zu §. 18, sondern zu §. 22 aufzunehmen ist.

Blankenhorn-Kraft: Ich muß dem Abgeordneten Böhme doch bemerken, daß dadurch, daß man meinem Antrage Folge gibt, keine Verzögerung eintritt. Die Commission muß doch zusammentreten, denn wir haben noch andere Paragraphen zu revidiren, und wenn dann die Commission das aufnimmt, was ich gesagt habe, so kann das keine Geschäftsverzögerung sein. Findet die Commission, daß mein Antrag unzuweckmäßig ist, so wird sie ihn verwerfen, ich habe nichts dagegen.

Helbing: Die Uebelstände, die aus der angeführten Kaminfegerei hervorgehen, sind an früheren Landtagen ausführlich zur Sprache gebracht worden. Die Regierung hat damals zugesagt, daß sie auf Abstellung dieser Uebelstände hinwirken, besonders aber auch kleinere Bezirke bilden wolle. Ich bin nun auch der Ansicht meines Nachbarn, daß die Anstellung der Kaminfeger durchaus eine Sache

des Bezirksverbandes sei, ich schließe mich aber der Ansicht des Abg. Böhm an, daß man dieselbe unter den §. 22 nehmen müsse, und zwar aus demselben Grunde, den mein Herr Nachbar angeführt hat, weil früher die Kreisregierungen es besorgt haben und der Ausschuß die Functionen der Kreisregierung übernimmt.

Schaff: Wenn man der Ansicht des Abg. Böhm folgen wollte, so müßte man eben eine Aenderung des §. 18 eintreten lassen, denn da ist gesagt, daß die Anstellung dieser Bezirksdiener der Bezirksversammlung übertragen wird, und ich glaube, man wird es auch dabei belassen können. Der Ausschuß wird die Sache vorbereiten und Provisorien treffen, wenn es nöthig ist, und die Anträge an die Bezirksversammlung stellen, aber die definitive Entscheidung soll dieser Versammlung anheimgestellt bleiben, denn die Sache ist doch von großer Bedeutung; es ist von Gehalten und dergleichen die Rede, und das kann eben der Ausschuß ohne Weiteres nicht regeln. Was nun zunächst die Bezirkskaminfeger betrifft, so sind die Bedenken, die entgegenstehen, hier eine Bestimmung nicht aufzunehmen, bereits in einer früheren Sitzung besonders von der Regierungsbank auseinandergesetzt worden. Es scheint dem Herrn Abgeordneten von Bühl hauptsächlich darum zu thun zu sein, unnöthige Belästigungen, welche dieses Institut mit sich führt, und Mißbräuche, die bei dem Vollzug des Geschäfts stattfinden, abzustellen, und das wird er allerdings erreichen, wenn er der Bezirksversammlung eine gewisse Einwirkung einräumt, allein diese Einwirkung ist nicht gerade in der Beziehung nothwendig, daß die Bezirksversammlung die Kaminfeger anstellt, es kann das nach Umständen auch geschehen, wenn man Hindernissen entgegentritt, die früher bereits berührt worden sind. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind im ganzen Bezirk vertheilt, es wird ihre Aufmerksamkeit auf diese Institute, welche den Bezirk betreffen, sich richten, und wenn die Versammlung stattfinden wird, so werden sie für Abstellung von Mißbräuchen sorgen und auch im Laufe des Jahres ihre Ansichten dem Ausschusse mittheilen, damit von dort aus geholfen werden kann. Ich glaube also dem, was der Herr Abgeordnete will, wird jedenfalls durch die jetzige Bestimmung des Gesetzes entsprochen werden. Was den Antrag des Abg. Blankenhorn betrifft, so versteht es sich, glaube ich, von selbst, daß das ein Hauptgeschäft der Bezirksversammlung sein wird, für die Hebung der Landwirtschaft in dem Bezirke zu sorgen, und wenn

es nöthig ist, auch für Institute, welche diesem Zwecke dienlich sind, Anträge zu stellen, oder Beschlüsse zu fassen, z. B. für Ackerbauschulen und dergleichen, aber das ist auch schon im §. 18 ausdrücklich gesagt. Es liegt nicht nur im §. 17 im Allgemeinen, sondern es heißt ausdrücklich unter der Ziffer 2 des §. 18: „Die Bezirksversammlung beschließt über die Errichtung von gemeinschaftlichen Anstalten für den Bezirk etc., überhaupt Anstalten für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke und dergleichen.“ Da sind also die landwirthschaftlichen Zwecke sogar speciell angeführt, und damit wird Alles erreicht sein, was der Herr Abgeordnete wünschen kann. Ich glaube also, daß ein besonderer Zusatz nicht nothwendig sein wird.

Ulrich: Auch ich berufe mich, gleich dem Abgeordneten Helbing auf die früheren Verhandlungen der Kammer wegen Besetzung der Kaminfegerstellen. Der Abg. Christ hat ganz recht, daß man abwarten soll, bis eine oder die andere Kaminfegerstelle zu besetzen ist, und in jedem einzelnen Fall dann erwägen soll, ob Jemand ein Recht darauf hat. Man wird mir zwar entgegenhalten, daß die Feuerpolizei nothwendig sei, ich bin aber überzeugt, daß von den Bezirkskaminfeuern vielleicht schlechter gesagt wird, als wenn manche Bauersfrau das Kamin selbst fegt. Ich glaube, daß der Abg. Berger seinen Antrag wohl fallen lassen kann.

Lamey: Wenn auch ich über die Kaminfegererei spreche, so spreche ich über ein Gebiet, das mir fremd ist, allein es scheint mir auch nicht schwierig, einen Blick hineinzuthun. Ich sehe in dem Institut der Kaminfegererei zwei Seiten, eine die an das Gewerwesen überhaupt, und eine die an die polizeilichen Bestimmungen hingrenzt. Eine Seite, die eigentlich an dieses Gesetz speciell hingrenzt, kann ich nicht finden, sondern ich mag die Sache betrachten, wie ich will, so finde ich, daß man einen Stand, die Kaminfeger herausgerissen hat, um sie in dieses Gesetz aufzunehmen. Wenn es nöthig ist, an den bestehenden Verordnungen über die Kaminfegererei Aenderungen zu treffen, wenn es nöthig ist, sie herauszureißen aus den Privilegien, die ihr gegeben sind, so mag das durch die allgemeine Landesgesetzgebung vorgenommen werden, und je dringender das Bedürfnis ist, je baldere; allein hier in dieses Gesetz es speciell hineinzubringen, würde mir außerordentlich seltsam vorkommen, um so seltsamer, als ja durch eine solche Bestimmung gar nichts gesagt ist. Im §. 22 ist dem Bezirksausschusse nirgends eine derartige

Befugniß eingeräumt, allein darin bin ich mit dem Abg. Böhme einverstanden, daß der §. 18, Ziffer 6 bis jetzt der Bezirksversammlung noch kein Recht gibt. Es heißt dort: „So wie überhaupt über die Anstellung, den Gehalt und die Entlassung von Dienern, welche zu Zwecken des Bezirksverbandes aufgestellt sind.“ In einem solch allgemeinen Sinn, daß alle Diejenigen, die in dem Bezirk etwas zu thun haben, von der Bezirksversammlung angestellt werden können, kann das nicht genommen sein, denn sonst dürfte der Bezirk mit der nämlichen Consequenz auch den Oberamtmann anstellen. Ich glaube, daß wenn man der Kammer die auffallende und besondere Ehre anthun will, sie in dieses Gesetz aufzunehmen, man sie auch ganz besonders und auffallenderweise aufnehmen muß.

Schmitt: Ich glaube, es ist kein Zweifel, daß jetzt die Kreisregierung die Kammer anzu stellen hat, diese Competenz geht unzweifelhaft an die Bezirksstaatsbehörde über und in so fern gehört sie ganz consequent zu §. 22.

Der Antrag des Abg. Berger, in den §. 18 eine Bestimmung aufzunehmen, wornach die Bezirksversammlung die Bezirkskammer anzu stellen hat, wird verworfen.

§. 19.

Selham: Wir haben eine Bestimmung angenommen, wornach die Mitglieder des Bezirksausschusses Taggelde erhalten, aber nicht die Mitglieder der Bezirksversammlung. Es fragt sich jetzt, ob diese Mitglieder des Ausschusses, wenn sie Mitglieder der Bezirksversammlung sind, auch Taggelde beziehen. Ich glaube, es wäre gut, wenn sie keine Taggelde zu beziehen haben.

Lamey: Die Frage ist eigentlich nur die, ob die Bezirksausschussmitglieder in der Zeit, wo sie in der Bezirksversammlung erscheinen, Taggelde beziehen sollen oder nicht. Hier glaube ich allerdings, daß sie keine beziehen, denn sie kommen als Mitglieder der Bezirksversammlung, man kann aber auch sagen, das wird die Bezirksversammlung zu bestimmen haben, wie lange sie Taggelde zu beziehen haben oder nicht.

Baum: Es handelt sich um etwas Anderes, nämlich diejenigen Mitglieder des Bezirksausschusses, welche nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind, fallen also auf keinen Fall unter die Kategorie der Mitglieder der Bezirksversammlung, sie haben kein Stimmrecht, sondern nur ein Berathungsrecht in der Versammlung. Ich habe in der Commission schon darauf angetragen, daß man sämtliche Mitglieder des Bezirksausschusses zu Mitgliedern der Bezirks-

versammlung erklären soll, ähnlich wie die Mitglieder des Gemeinderaths, die Mitglieder des engern Ausschusses, und die Mitglieder des großen Ausschusses zusammen den großen Ausschuss bilden, und wornach also die Mitglieder des Gemeinderaths und großen Ausschusses in allen Fragen mitstimmen. Es wurde damals allerdings entgegnet, es sei dieses Institut nicht in Analogie zu ziehen mit dem Gemeindeinstitut, sondern es sei ähnlich der Ständeversammlung, wo der Bezirksausschuss ungefähr in der Stellung steht, wie das Ministerium, und wo nur diejenigen Mitglieder des Bezirksausschusses resp. in der Kammer diejenigen Mitglieder des Ministeriums, welche zugleich Abgeordnete sind, Stimmrecht haben. Es ließen sich für die Analogie nach oben gerade so viele Gründe anführen, wie für die Analogie nach unten, ich glaubte aber doch, es wäre zweckmäßig, wenn man den Bezirksausschuss fest constituirte, und wenn ein Mitglied des Bezirksausschusses zugleich Mitglied der Bezirksversammlung ist, so sollte an seine Stelle in die Bezirksversammlung ein weiteres Mitglied gewählt werden, dann hätten wir zwei Collegien getrennt, die nur dann, wenn die Bezirksversammlung zusammen kommt, ein Collegium zusammen bilden. Ich stelle aber keinen Antrag darauf.

Der Paragraph wird nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 20.

Böhme: Meine Herren, dieser Paragraph will mir nicht recht gefallen, ich habe dabei Bedenken in doppelter Beziehung, einmal geht er mir zu weit, denn wenn man das Gemeindegesetz analog anwenden will, so glaube ich beinahe, daß die Bezirksversammlung für sich selbst beinahe gar nichts thun kann, sondern Schritt für Schritt zum Vollzug ihrer Beschlüsse der Staatsgenehmigung bedarf, weil zum Vollzug ihrer Beschlüsse überall Geld gebraucht wird, und weil sie, da der Bezirksversammlung keine Einnahmen zu Gebot stehen, sich diese Geldmittel nur durch Umlagen, durch eine Besteuerung verschaffen können. Nach dem Gemeindegesetz aber muß schon jeder Vorschlag zur Staatsgenehmigung vorgelegt werden, und es will mir die ganze Stellung dieser Behörde nicht ganz würdig erscheinen, wenn man sie mit allen Handlungen wieder an die Staatsgenehmigung bindet. Dabei muß ich nothwendig die Frage aufwerfen, wer die Behörde ist, welche diese Staatsgenehmigung zu erteilen hat. Wenn in dieser Beziehung unsere jetzt bestehenden Verordnungen

über die Competenz der Verwaltungsbehörden maßgebend sein sollen, so ist es die Verwaltungsstelle des Bezirks, mag sie nun Oberamt heißen, oder künftig anders genannt werden. Dieser Staatsbeamte im Bezirk kann zwar ganz unbedenklich Ja sagen, in dem Fall aber, das werden Sie mir zugeben, hat die Staatsgenehmigung keine besondere Bedeutung, wenn er aber Nein sagen will, so kann er das nicht thun, denn er hat in dem später kommenden §. 23 die Vorschrift, daß in solchem Falle der Bezirksstaatsbeamte die Sache an den Ausschuss zu bringen hat; der Ausschuss ist aber eine Behörde, welche die Bezirksversammlung selbst eingesetzt hat, und kann schon aus diesem Grunde wohl nicht die Befugniß erhalten, den Beschlüssen der Bezirksversammlung die Genehmigung zu versagen und damit dieselben umzustößen. Ich glaube kaum, daß ein Fall vorkommen wird, der nach den jetzt bestehenden Verordnungen über die Competenz der Behörden zur Staatsgenehmigung an das Ministerium des Innern gebracht werden muß. Ich halte aber die Staatsgenehmigung überhaupt nicht für nothwendig, denn ich frage nach dem Zwecke derselben, und der kann wohl nicht darin bestehen, worin er hauptsächlich bei den einzelnen Gemeinden besteht, nämlich in der Fürsorge für die künftige Generation. Es ist nämlich kaum zu denken, daß die Bezirksversammlung Beschlüsse fasse, wodurch alle Gemeinden des Bezirks so belastet werden, daß sie auf lange Zeit hinaus in eine mißliche Lage kommen. Die Staatsgenehmigung kann also gegenüber der Bezirksversammlung, wie ich mir denke, nur den Zweck haben, daß in der Aufbringung der Mittel einzelne Gemeinden gegenüber von andern nicht vorzugsweise belastet werden, und hier sind nur zwei Fälle möglich; entweder sind die Gemeinden mit der vorzugsweisen Belastung, die ihnen die Bezirksversammlung nach der Befugniß, die Sie ihr leider gestern eingeräumt haben, auferlegt, zufrieden; dann wollen wir sie gehen lassen, und wollen ihr nicht unnöthig einen Schutz aufdringen, den sie gar nicht bedarf, und auch nicht begehrt, oder es tritt der zweite Fall ein: die Gemeinde, der ein Präzipualbeitrag aufgelegt ist, ist nicht zufrieden, dann findet sie auch durch die Staatsgenehmigung nicht den Schutz, der ihr sonst ertheilt werden kann; denn die Staatsgenehmigung kann möglicher Weise eingeholt und ertheilt werden — ohne daß der betreffenden Gemeinde nur Gelegenheit gegeben wird, ihre Beschwerden geltend zu machen, und nachzuweisen, daß sie ungebührlich belastet worden ist. Ich halte es daher

für würdiger, der Stellung der Bezirksversammlung für zuträglicher und zur Vereinfachung der Geschäfte geeigneter, wenn man diesen Paragraphen, wie er jetzt dasteht, gänzlich streichen, und dafür eine andere Bestimmung dahin gehend aufnehmen würde, daß denjenigen Gemeinden, die sich durch Beschlüsse der Bezirksversammlung beschwert finden, ein einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern gestattet wäre — womit wir über die Staatsgenehmigung und viele unnöthige Schreibereien hinweg kommen. Darauf will ich meinen Antrag stellen. (Mehrstimmige Unterstützung.)

Präsident: Der Abg. Böhm e hat also den Strich dieses Paragraphen beantragt, dagegen aber vorgeschlagen, daß denjenigen Gemeinden, die sich über Beschlüsse der Bezirksversammlung beschwert erachten, ein einmaliges Recursrecht an das Ministerium des Innern zuzugestehen sei.

Staatsrath Bekk: Bei dem Ausschuss ist das ausdrücklich gesagt, aber bei der Bezirksversammlung nicht. Ich fände auch einen Recurs nicht zulässig, außer für die specielle Frage, welche der Herr Abgeordnete angedeutet hat, wenn nämlich die Bezirksversammlung einzelnen Gemeinden einen Vorausbeitrag zumuthet, wenn sie also einen Beschluß nicht bloß für die Gesamtheit des Bezirks, sondern gegen einzelne Gemeinden faßt, in welcher Beziehung ihr Ausspruch nicht eine Willenserklärung, sondern ein Erkenntniß ist. Deswegen fände ich hier einen Recurs zulässig, aber in anderen Fällen gibt es gegen die Beschlüsse, wodurch die Versammlung ihren Willen Namens der Gesamtheit des Verbands mit gesetzlicher Vollmacht ausspricht, eigentlich keinen Recurs, die Minderheit kann nicht recurriren gegen Das, was die Mehrheit beschlossen hat. Wenn die Gemeindeversammlung etwas beschließt, z. B. es soll ein Kapital aufgenommen werden, so fordert die Gemeindeordnung, daß die Staatsgenehmigung hinzutrete, und durch die Staatsgenehmigung soll auch das Interesse der widersprechenden Minderheit gegen den Beschluß der Mehrheit berücksichtigt werden, allein ein eigentlicher Recurs von Seite der Minderheit gegen den Beschluß der Gemeinde, der durch die Mehrheit gefaßt ist, kann unmöglich stattfinden, das wäre etwas Unnatürliches. Ich glaube das, was der Abg. Böhm e speciellement berührt hat, könnte man aufnehmen und sagen, wenn einer Gemeinde eine besondere Last aufgebürdet ist, die nicht bloß daraus folgt, daß überhaupt ein Aufwand auf den ganzen Bezirk gelegt, sondern daß ihr ein Präzipualbeitrag aufgelegt wird, wo

es sich also um *jura singulorum* handelt, da soll den betreffenden einzelnen Gemeinden gegen eine solche Auflage, die nicht Beschluß der Gesamtheit, sondern ein Erkenntniß gegen eine einzelne Gemeinde ist, ein Recursrecht zustehen. Im übrigen wird es am besten sein, man läßt den Satz, wie er steht, denn die nämlichen Gründe, die bei der Gemeindeverwaltung gelten, kommen auch hier zur Anwendung. Es handelt sich hier um Einrichtungen mitunter sehr großartiger Natur, und es ist nicht einzusehen, weshalb der Staat von dem Allem gar keine Notiz nehmen, und die Vertreter der Corporation darüber schalten und walten lassen soll. Bei den Gemeinden wäre es noch viel weniger nothwendig, eine Staatsgenehmigung vorzubehalten, weil da jeder Bürger Stimme hat, hier aber ist es nur ein Ausschuß aus diesen verschiedenen Gemeinden, der da zusammengetreten ist, ein Wahlkörper, der die Beteiligten nur vertritt, und es ist daher um so nothwendiger, daß zu seinem Beschluß auch noch die Staatsgenehmigung komme, es sei denn ein Beschluß der Art, daß er nicht eine solche Bedeutung hat, die nach dem Gemeindegesetz eine Staatsgenehmigung nothwendig macht. Weiter gehen als die Gemeindeordnung könnte man also nicht.

Lamey: Der Antrag des Abg. Böhme ist von viel größerer Bedeutung, als die Versammlung in dem Augenblick, wo er gestellt worden ist, angesehen hat. Er geht mir auf einer Seite zu weit. Die Bezirksversammlung ist in der Bezirksstadt, und ihre Beschlüsse werden da in einem engen Kreis berathen und beschlossen, es werden da nicht alle Gemeinden vertreten sein, und die Gemeinden wissen also gar nicht recht, was beschlossen ist. Wenn man ihnen nun ein Recursrecht geben wollte, so müßte man auch Maßregeln treffen, auf welche Art sie davon in Kenntniß gesetzt werden sollen, man müßte ferner doch consequent auch der Bezirksstaatsbehörde das nämliche Recht geben, nämlich daß sie eine Einsprache gegen die Beschlüsse erheben darf, was ihr jetzt nicht zusteht. Wenn ich das betrachte, so kommt es mir vor, als wenn der §. 20 fast noch schlimmer ist, wie der Antrag des Abg. Böhme. Soll aber die Sache genau erwogen werden, so müßte ich zum mindesten wünschen, daß sie an die Commission zurückgewiesen und einer nähern Untersuchung gewürdigt werde, und darauf werde ich den Antrag stellen, falls der Antrag des Abg. Böhme Beifall findet.

Christ: Gegen den Antrag des Abg. Böhme hätte ich ein anderes Bedenken. Der Paragraph spricht nämlich

davon, daß ein Recurs zulässig sein soll, wenn er nach der Gemeindeordnung zulässig ist. Nun hat der Bezirksauschluß nicht nur die Fälle der Gemeindeordnung, sondern eine weit größere Thätigkeit als die Gemeinde selbst, man könnte daher, wie mir scheint, nur mit Inconsequenz auf die Gemeindeordnung sich beziehen, da die Gemeindeordnung sich zu den Gegenständen des §. 18, wie die Art zur Gattung verhält, und man daher der Gattung gegenüber nicht sagen kann, man beziehe sich auf die Art; ich habe aber aus dem Grunde keine Einwendung erhoben, weil, wenn die Regierung kein Recht in Anspruch nimmt, der Abgeordnete keine Veranlassung findet, weiter zu gehen, als die Regierungsbank. Wenn aber der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, daß es eigentlich gar keinen Recurs gebe, so muß ich sagen, es scheint mir, ich habe ihn nicht recht verstanden, denn, was hat denn der Recurs für eine Bedeutung nach dem Gemeinderecht, auf das man sich doch bezieht? Nach §. 152 der Gemeindeordnung hat jeder Einzelne aus der Gemeinde gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde ein Recursrecht. So steht die Sache auch, wenn ich nicht irre, in der Berufsordnung von 1833, nämlich daß dem Einzelnen ein Berufsrecht gegen den Beschluß der Mehrheit gewährt ist. Im vorliegenden Fall haben wir nun die Bezirksversammlung gegenüber den einzelnen Gemeinden und gegenüber den Einzelnen in der Gemeinde. Faßt nun die Bezirksversammlung irgend einen Beschluß, so können möglicherweise durch diesen Beschluß zweierlei Personen getroffen werden, die Gemeinde als solche, und daß die Gemeinde darum, weil die Mehrheit gegen sie gestimmt hat, kein Recursrecht haben soll, begreife ich nicht; neben der Gemeinde können auch die Einzelnen getroffen werden, und auch die Einzelnen müßten nach der consequenten Anwendung der jetzigen Gesetzgebung ein Recursrecht haben.

Staatsrath Bekk: Als singuli, wenn es ihr Interesse besonders betrifft, aber als Bürger nicht.

Christ: Als singuli brauchen sie kein Recursrecht, denn wenn sie als singuli auftreten, kann die Mehrheit nicht gegen sie beschließen.

Staatsrath Bekk: Und doch hat man vorgestern einen entgegengesetzten Beschluß gefaßt, man hat nämlich der Mehrheit an die Hand gegeben, Einzelnen, welche einen besonderen Vortheil an einem zu errichtenden Institut haben, eine besondere Auflage zu machen. Hier ist es nicht bloß ein Ausspruch der Gesamtheit, sondern eine Auflage auf

Einzelne wegen eines besonderen Vortheils, hier handelt es sich also um ein jus singulorum, und hier will ich den Recurs zugestehen, aber sonst hat der Herr Abgeordnete nicht recht, wenn er annimmt, daß die einzelnen Bürger als solche gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ein Beschwerderecht hätten. Der §. 152, den er citirt hat, spricht nur von einer solchen Beschwerde gegen Beschlüsse des Gemeinderaths, aber nicht gegen die Gemeindebeschlüsse selbst. Die Gemeindebeschlüsse sind souverän, außer daß sie eben auch im Interesse der unterdrückten Minderheit der Staatsgenehmigung bedürfen

Christ: Herr Regierungscommissär, wenn sie das Recht des Einzelnen etwa in dem Sinne verstehen, daß ich als einzelner Bürger in meiner öffentlichen Eigenschaft ein Recursrecht habe, dann haben Sie recht, das sind nicht Einzelne im Sinne des Rechts, das sind Einzelne in ihrer öffentlichen rechtlichen Eigenschaft als Bürger, da muß sich der Einzelne dem Ganzen unterwerfen. Nun frage ich aber, hat der Einzelne ein Recursrecht, wenn die Mehrheit das Recht hat, über ihn zu entscheiden, und da antworte ich, ja, darüber ist gar kein Zweifel. Der §. 152 ist nie anders ausgelegt worden, als daß in jeder Angelegenheit des Gemeinderaths der Einzelne selbst dann ein Recursrecht hat, wenn er durch die Maßregel nicht einmal getroffen wird. Es steht auch in der Recursordnung, daß wer sein rechtliches Interesse für benachtheiligt hält, ein Recursrecht hat. Daß er kein Recursrecht haben soll, ist nach meiner Ansicht eine Neuheit im Verwaltungsrecht, die nie behauptet wurde. Was nun die Ansicht des Abg. Böhme über den Strich des ganzen Paragraphen betrifft, so bin ich mit dem Berichterstatter darin einverstanden, daß auch ich sagen muß, ich übersehe die ganze Sachlage nicht, und ohne daß man dem Antrage bis auf den Boden sieht, wäre auch ich der Ansicht, daß man die Sache nochmals prüft. Wir haben auch gar keine Behörde, an die der Recurs gehen soll. Ich will daher nicht weiter über den Gegenstand sprechen. Ich halte es für angemessen, daß der Antrag des Abg. Böhme, der in der Commission vielleicht Beifall findet, hier noch nicht zu einem Kammerbeschlusse erhoben werden möchte. Darauf stelle ich meinen Antrag.

Blankenhorn: Und ich bitte den Herrn Präsidenten, im Interesse der Zeitersparniß über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

Böhme: Ich glaube, die ganze sehr scharfsinnige Unterscheidung, die wir vom Abg. Christ über den Gegensatz

des Rechts des Einzelnen an sich und über ihr Verhältniß zur Gemeinde gehört haben, ist hier durchaus nicht platzgreifend, denn Rechte der Einzelnen können durch die Beschlüsse der Bezirksversammlung nicht wohl verletzt werden, weil sie eigentlich nur allgemeine Anstalten zu gründen hat, und der Einzelne nicht in seinen Privatrechten verletzt werden kann, sondern durch die getroffenen Anordnungen nur in so fern berührt wird, als er zu dem Vollzug der Beschlüsse die nöthigen Steuern beitragen muß. Hier stehen aber die Einzelnen nicht zunächst in einem Verhältnisse zur Bezirksversammlung, sondern nur wieder zu ihrer Gemeinde, nachdem wir vorgestern den Beschluß angenommen haben, daß die Bezirksversammlung die nöthigen Summen, deren sie bedarf, auf die Gemeinden ausschlägt und selbst einzelnen Gemeinden einen Vorausbeitrag auflegen kann. Gegen den von mir gestellten Antrag wurde vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern erinnert, daß bei der Bezirksversammlung eigentlich die Staatsgenehmigung zum Schutze einzelner Gemeinden gegen mögliche Beeinträchtigungen noch viel nothwendiger sei, als bei Gemeindebeschlüssen, so kann ich ihm hierin beistimmen; aber es führt zu einer Verwirrung, wenn man glaubt, man könne das System, das maßgebend und zweckmäßig ist für die einzelnen Gemeinden, auf ein Institut geradezu in Anwendung bringen, das wesentlich von den Gemeinden verschieden ist; denn wir haben hier nicht eine Gemeinde, sondern wir haben einen Bezirk von vielen Gemeinden, und da kann sehr häufig der Fall eintreten, ja er wird meistens eintreten, daß durch Beschlüsse der Bezirksversammlung einzelne Gemeinden sich beschwert fühlen, weil sie nicht das Interesse an der Errichtung eines Hospitals oder einer andern derartigen Anstalt haben, das andere Gemeinden, vielleicht die Mehrheit für diese Anstalt gewinnt, und in diesem Falle muß nothwendig denjenigen Gemeinden, die sich durch die Mehrheit der Stimmen für beeinträchtigt halten, ein Schutz gewährt werden, und die Frage kann nur darin bestehen, auf welche Weise am zweckmäßigsten dieser Schutz gewährt wird. Hier bin ich durch Das, was ich gehört habe, keineswegs darüber belehrt worden, daß die Staatsgenehmigung zweckmäßiger sei, als der von mir vorgeschlagene Weg, wodurch man der Gemeinde es möglich macht, ihre Beschwerde gehörig zu begründen und gegen die Belastung, die ihr aufgebürdet wird, im Wege des Recurses eine Abhülfe zu verlangen. Ich glaube auch nicht, daß die Tragweite meines Antrags, wie von anderer Seite

eingewendet wurde, so groß ist, daß er sich in seinen Folgen nicht übersehen lasse. Mir scheint die Sache ganz einfach, wir wollen den Gemeinden, die etwa beschwert werden können, ein Schutzmittel geben, und zwar das wirksamste, das Mittel des Recurses. Wenn dieser Antrag zur nähern Prüfung an die Commission zurückgewiesen werden soll, so habe ich dagegen natürlich nichts zu erinnern, es wird dadurch Veranlassung gegeben, ihn näher zu prüfen, was mir nur erwünscht sein kann.

Schmitt: Ich werde die Discussion nicht lange aufhalten, indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß die Frage zur Prüfung an die Commission zurückgewiesen werde, doch muß ich mich mit der Regierungsbank darin einverstanden erklären, daß es eigentlich nicht wohl angeht, das Recursrecht gegen Beschlüsse solcher Versammlungen oder auch gegen Gemeindebeschlüsse einzuräumen. Der §. 152 der Gemeindeordnung räumt keineswegs gegen Gemeindebeschlüsse ein Recursrecht ein, im Gegentheil, er beschränkt das Recursrecht ausdrücklich auf Beschlüsse und Verfügungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths, und das liegt wohl auch in der Natur der Sache, denn die Gemeinde, und eben so eine solche Versammlung, wie sie hier in Frage steht, kann durch ihre Beschlüsse zwar die Rechte Einzelner verletzen, aber sie kann nicht entscheiden über diese Rechte Einzelner, und darin liegt nach meiner Ansicht gerade der entscheidende Punkt, daß gegen Beschlüsse nur in so fern ein Recursrecht stattfindet, als sie zugleich eine Entscheidung über ein Recht enthalten.

Schaaff: Daß eine Beschränkung des Recursrechts stattfinden muß, wird Jedermann einsehen, aber damit ist das Beschwerderecht nicht ausgeschlossen, und dadurch ist jedem Einzelnen und jeder einzelnen Gemeinde der Weg eröffnet, wenn Irregularitäten bei einem Beschlusse stattgefunden haben, durch die man sich verletzt findet, deshalb eine Abhilfe bei der Staatsbehörde zu verlangen. Wenn z. B. das Collegium nicht in gehöriger Anzahl versammelt war, oder wenn Leute mitgestimmt haben, die bei der Sache selbst betheilig sind, dann besteht immer ein Beschwerderecht, aber ein Recursrecht kann nur in dem Falle, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern speziell anführte, eingeräumt werden. Dem Antrag des Abg. Böhme unbedingt stattzugeben, das wäre doch sehr bedenklich. Ich habe mich vorhin, als er den Antrag stellte, nicht zum Worte gemeldet, weil ich dachte, es würden von allen Seiten Erinnerungen dagegen erhoben werden. Der

Antragsteller hat das selbst erwartet, allein der Antrag kam so unerwartet, daß man darauf nicht gehörig vorbereitet war. Uebrigens bin ich dafür, daß man die Sache an die Commission zurückweist, schon aus dem Grunde, weil der Satz, wie er im Gesetze steht, nicht wohl wird bleiben können. Es heißt: die Staatsgenehmigung ist in allen Fällen nothwendig, wo sie nothwendig ist nach Vorschrift der Gemeindeordnung. Nun, nach Vorschrift der Gemeindeordnung ist sie nothwendig in den Fällen, die der §. 151 des Gesetzes auführt, da werden Sie aber z. B. finden, daß es heißt: die Staatsgenehmigung ist nothwendig in allen Gemeinden bei Fällen dieser und dieser Art, II. in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden &c. Solche Distinctionen können nun natürlich bei der Bezirksversammlung nicht stattfinden und es muß daher in dieser Beziehung schon etwas Näheres durch das Gesetz ausgesprochen werden, in welchen Fällen die Staatsgenehmigung nothwendig ist, und da wird es allerdings gut sein, wenn die Sache an die Commission zurückgewiesen wird.

Lamey: Ich bitte nur darüber abstimmen zu lassen, ob der Antrag an die Commission zurückgewiesen werden soll, dann brauchen wir nichts weiter darüber zu reden.

Die Kammer beschließt, den Antrag des Abg. Böhme an die Commission zurückzuweisen.

Präsident: Wir unterbrechen hier auf einen Augenblick die Tagesordnung, indem der Herr Präsident des Finanzministeriums einige Vorlagen zu machen hat.

Staatsrath Hoffmann: Ich bin beauftragt, Ihnen mehrere Vorlagen zu machen:

die erste ist ein Gesetzesentwurf,

(Ss Beilagenheft, Seite 107 — 112.)

der die Amortisationscasse ermächtigt, der Generalstaatscasse bis auf 2,200,000 fl. Vorschüsse zu leisten, um die Ihnen größtentheils bekannten außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, die in jehziger Zeit der Staatscasse zugewälzt werden. Bei der Wichtigkeit der Sache glaube ich, wird es gut sein, wenn die Motive dazu Ihnen vorgelesen werden. (Geschicht durch Ministerialrath Prestinari — sind der Beilage Nr. 2 beigedruckt.)

Die zweite Vorlage, die ich Ihnen zu machen habe, ist ein Gesetzesentwurf,

(Ss Beilagenheft, Seite 115 — 116.)

der uns ermächtigen soll, in den ersten Monaten des nächsten Jahres die Steuern zu erheben. Die Steuererhebung für das Jahr 1849 beginnt mit dem Dezember d. J., die

Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes muß daher in der Mitte November geschehen, damit sie im ganzen Lande überall verbreitet sein kann. Bis dahin ist es unmöglich, daß das Budget berathen sein kann, es ist uns noch nicht einmal möglich gewesen, die Aenderungen für das bereits vorgelegte Budget Ihnen vorzulegen, weil es auf die organischen Gesetze ankommt, die jetzt zu Ihrer Berathung vorliegen. Diese Gesetze werden große Aenderungen veranlassen, und es ist daher nothwendig, daß jetzt das Gesetz wegen der Steuererhebung von Ihnen berathen werde.

Die dritte Vorlage ist das provisorische Gesetz,
(Ss Beilagenheft, Seite 113 — 114.)

das wir während Ihrer Abwesenheit in Beziehung auf die Zuschlagszölle wegen der Ausführprämien von Frankreich erlassen haben. Wir haben uns bemüht, bei den Verhandlungen über dieses Gesetz weitere Zollerhöhungen zu erreichen, denn Das, was beschlossen wurde, erreicht nicht ganz die Ausführprämie von Frankreich, sogar ein Artikel, der eine Ausführprämie von Frankreich erhält, wurde gar nicht mit einem Zusatzzoll belegt, namentlich das Baumwollengarn. Wir haben im Verein mit Baiern und Württemberg den Antrag gestellt gehabt, für das Baumwollengarn gleichzeitig eine Zollerhöhung eintreten zu lassen, allein die übrigen Staaten haben sich nicht damit einverstanden erklären können, weil mit einer solchen Zollerhöhung Vergütungen für die Ausfuhr stattfinden müssen.

Endlich habe ich Ihnen noch eine vorläufige Mittheilung zu machen, über den Vollzug des Gesetzes wegen der Bauschsummen für die Wein- und Biersteuer.

(Beilage Nr. 4.)

Präsident: Die drei ersten Vorlagen werden auf jeden Fall an die Abtheilungen gehen, um dort die Commissionen zu ernennen; hinsichtlich der letzten Mittheilung aber über die Bauschsummen wird es sich fragen, ob die Kammer diese Vorlage an die frühere Commission, oder ob sie sie ebenfalls an die Abtheilungen zum Behuf einer etwaigen neuen Ernennung einer Commission gehen lassen will.

Auf den Antrag des Abg. Schaaß wird diese letztere Mittheilung an die frühere Commission gewiesen.

Die Kammer fährt in der Berathung des Gegenstandes der Tagesordnung fort.

§. 21.

Schmitt: Ich habe zu diesem Paragraphen unter

Absatz 3 einen Zusatz in Antrag zu bringen. Der Absatz 3 sagt: „Er besorgt die förmliche Abhör und Verbescheidung der Rechnungen dieser Anstalten selbst, oder beauftragt damit besondere Sachverständige.“ Ich finde in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Bestimmung darüber, wer die Rechnung über den Bezirksverband abzuheben hat. Der §. 19 sagt in dieser Beziehung über die Befugniß der Bezirksversammlung folgendes: „Es werden ihr die Rechnungen über die Verwaltung des Bezirksverbandes und aller vom Bezirksverband errichteten Anstalten zur Einsicht, Aufstellung etwaiger Bemerkungen und geeigneter Anordnung vorgelegt.“ Ich glaube nicht, daß damit gesagt ist, die Bezirksversammlung sei die eigentliche Abhörbehörde für diese Rechnungen, ich glaube vielmehr, es liegt im Sinne des Gesetzes, daß der Bezirksauschuß die Rechnungen abzuheben hat. Dies ist aber nirgends ausdrücklich ausgesprochen, und ich beantrage daher, noch beizufügen: „Dieser Anstalten, so wie jener des Bezirksverbandes.“

Staatsrath Beck: Ich habe dabei nichts zu erinnern.

Lamey: Der Bezirksversammlung muß aber doch zunächst ein Cognitionrecht zustehen. Ich meine, daß man der Bezirksversammlung die Prüfung des Budgets nimmt, wenn man ihr durch den Ausschuß das Recht wegnehmen läßt, die Abhör und Verbescheidung der Rechnung zu besorgen.

Schmitt: Ich will nicht der Bezirksversammlung einen Theil der ihr im §. 19 eingeräumten Befugnisse entziehen. Ich mache den Herrn Berichterstatter nur darauf aufmerksam, daß alle Staatsrechnungen von der zuständigen Staatsbehörde abgehört und verbeschieden werden, dessen ungeachtet bleibt der zweiten Kammer das Recht, sie nochmals zu prüfen, und so verhält es sich gerade mit der Bezirksversammlung. Die eigentliche Abhör gehört vor die Verwaltungsbehörde, den Bezirksauschuß, dadurch ist aber die Bezirksversammlung nicht gehindert, diejenigen Befugnisse, die ihr im §. 19 eingeräumt sind, zu üben, allein es verträgt sich mit der Eigenschaft der Bezirksversammlung gar nicht, daß sie die eigentliche Abhörbehörde mache.

Lamey: Ich bemerke nur, daß das Beispiel mit der Staatsverwaltung gar nicht maßgebend ist. Ich meine, man soll das Budget der Bezirksversammlung überlassen, der es gehört.

Christ: Ich wollte nur im Vorübergehen noch eine Bemerkung machen. Die Herren wissen bereits, daß ich ein Urfeind aller überflüssigen Beiwörter bin. Nun steht

hier wieder das Wort förmlich, und da der Ausdruck keine rechte Bedeutung zu haben scheint, so meine ich, wir werden in der Commission das nächste Mal das Todesurtheil über dieses Wort sprechen.

Der Antrag des Abg. Schmitt, daß der Bezirksausschuß auch die Rechnung über den Bezirksverband selbst abzuheben habe, wird verworfen, und der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen.

Präsident: Es wird bei dem

§. 22.

angemessen sein, daß ich immer eine Nummer nach der andern zur Discussion aussehe und diejenigen Herren, welche noch Bemerkungen zu machen haben, mögen dieselben am Schlusse des Paragraphen vorbringen.

§. 22.

„Dem Bezirksausschusse werden zur Entscheidung vorgelegt:

1. Die Streitigkeiten über die Bürgerannahmen und den Antritt des Bürgerrechts.

Christ: Der §. 22 gibt zu mancherlei Bemerkungen Veranlassung, namentlich über eine Prinzipienfrage, die wir aber vielleicht übergehen können, nämlich er gibt dazu Veranlassung, zu fragen, ob die Entscheidungen über Verwaltungsrecht für die Zukunft ein Recht der Verwaltungsbehörden und folglich auch des Bezirksausschusses ist, oder ob dieser Gegenstand nicht vor die Gerichte gehört. Die Sache ist darum zweifelhaft, und sie wird bei einem andern Anlaß noch näher geprüft werden müssen, weil bekanntlich in den Grundrechten eine Stelle enthalten ist, welche diese Frage principiell entscheiden wollte, es aber diesen Herren dort auch mit dieser Frage, wie mit so vielen erging, nämlich daß sie Bestimmungen über Sachen geben, die sie nicht verstehen. Dieser Paragraph in den Grundrechten widerspricht sich nämlich auf furchtbare Weise. In dem ersten Satze nimmt er alle Justiz im Verwaltungswege fort, und sagt dann: über alle Rechtsverletzungen entscheiden fernerhin nur die Gerichte. Wenn man diesen Satz so annehmen würde, wie es die Absicht ist, daß er lauten soll, so wäre damit in den meisten Fällen unserem Paragraphen das Todesurtheil gesprochen, für die Zukunft müßten wir die meisten Fälle an die Gerichte abgeben. Das wäre nun namentlich schon bei Nummer 2 und bei den meisten Gegenständen dieses Paragraphen der Fall. Wir haben bisher im Großherzogthum Baden die entgegengesetzte Übung gehabt, wir haben nämlich als eine Erb-

schaft der napoleonischen Zeit über die meisten Fälle der Streitigkeiten des sog. öffentlichen Rechts die Verwaltungsbehörden entscheiden lassen, und haben an die Gerichte nur verwiesen die eigentlichen Streitigkeiten über Mein und Dein des Privatrechts. Bekanntlich ist diese Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht eine Erfindung der neueren Zeit, bei welcher Erfindung man weniger ein wissenschaftliches Bedürfnis befriedigen, als daß man vielmehr eine ganz andere Absicht erreichen, nämlich die Regierungsgewalt ausdehnen wollte. Das ist der historische Grund dieser Verwaltungsjustiz. Es läßt sich aber auch für das streitige Verwaltungswesen ein guter Grund anführen, der Grund nämlich, daß das Verwaltungswesen ein solche Ausdehnung in der neueren Zeit bekommen hat, daß es beinahe nothwendig wurde, für diese Verwaltungsgegenstände Leute aufzustellen, welche mit diesem besonderen Gegenstände besonders vertraut sind, und es bliebe daher für die Zukunft, wenn man das ganze streitige Verwaltungsrecht an die Gerichte überweisen wollte, nichts übrig, als daß man bei den Gerichten besondere Kammern errichtete, die über die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts entscheiden sollten, die dann mit diesem öffentlichen Rechte sich ebenso vertraut machen müßten, wie bisher die Gerichte sich ausschließlich mit dem Landrechte und der Prozeßordnung vertraut machten. Ich sage nun, welche Ansicht man über diese Streitigkeiten, über die wichtigen Fragen der öffentlichen Gewalt in der neueren Zeit haben mag, so viel bleibt gewiß, daß die Grundrechte diesem §. 22 nicht entgegenstehen, denn alle Diejenigen, welche diesen famosen Artikel lesen, werden mit mir übereinstimmen, daß der zweite Satz dem ersten direct entgegensteht, und daß man mit dem zweiten Satz wieder Alles eingeführt hat, was man mit dem ersten Satze zerstörte. Das ist der Grund, weshalb ich gleichfalls in die Berathung des §. 22 eingehe und eingehen kann. Wenn wir nun die Berathung des §. 22 beginnen, so wird jedem Leser Eines auffallen, nämlich daß diesem §. 22 kein Grundsatz zum Grunde liegt. Wenn man für die Zukunft Jemand fragen will, worüber denn der Bezirksausschuß zu entscheiden berechtigt ist, so wird Niemand auf der Welt darüber eine Antwort zu geben im Stande sein, wenn er nicht diese zweiundzwanzig Fälle, die wir wahrscheinlich um ein halbes Duzend vermehren, auswendig lernt. Ich hätte nun vor Allem gewünscht, daß es möglich wäre, daß wir diese Fälle auf einen Grundsatz zurückführen, von welchem diese zweiundzwanzig Fälle nur die einzelnen Beispiele sind, welche

Beispiele man festhalten oder fallen lassen kann. Ich hätte die Aufstellung des Grundsatzes gewünscht, weil ich mit Zähigkeit daran festhalte, daß unsere Gesetzgebung eine andere Richtung einschlagen, daß unsere gesammte Gesetzgebung zur Klarheit, Einfachheit und Natürlichkeit zurückkehren möge, damit der Bürger, dem wir die Gesetzgebung in die Hand geben, die Gesetzgebung zu begreifen im Stande ist. Nun, muß ich aber sagen, es erging mir beinahe wie dem Verfasser des Gesetzes, es ist schwer, irgend einen Grundsatz hier zu finden, der einfach Das ausspricht, was diese zweiundzwanzig einzelnen Fälle aussprechen wollen, daß wir es aber bei diesen Beispielen nicht belassen können, das wird vielleicht die Regierungsbank zugeben, weil diese zweiundzwanzig Fälle unter sich ungeheuer verschieden sind, und dann jeden Augenblick Zweifel entständen, wenn ein anderer Fall eintreten würde. Man hat keine Analogie, keinen Anhaltspunkt, weil eben die Geschäfte nicht ausgefondert sind, und man überhaupt nicht sagen kann, was für die Zukunft Sache der Gerichte, und was Sache der Bezirksbehörde ist. In Frankreich sagt man einfach, Alles was die streitige Verwaltung betrifft, ist Gegenstand dieser Bezirksbehörde, nämlich dieser Bezirksauschuß soll nicht verwalten, sondern er soll entscheiden über das öffentlich streitige Recht, und zwar, wie es mir scheint, über das gesammte streitige öffentliche Recht, und nicht bloß über einzelne Fälle. Also nicht bloß über den §. 22, sondern über alle einzelnen Fälle, die sich zutragen können. Es fragt sich nun, geht dieser Grundsatz nicht zu weit? Die Regierung hat in den Bereich dieser Fälle nicht hereingezogen die Polizei. Ich will darüber nicht streiten, ob die Polizei hereingehört, sondern ich will die Polizei draußen haben, ich will also für unseren Gesetzesentwurf keine Eroberung machen, die nicht schon in den Ideen des Gesetzes liegt. Die Regierung selbst hat, was ich beabsichtige, das ganze streitige öffentliche Recht hereinziehen wollen, und wenn die Bezirksverwaltung nicht über die Gesammtsumme dieser Rechte zu entscheiden hat, so frage ich, wer künftig entscheiden soll, entschieden müssen sie werden, und wir haben für diese Entscheidung keine öffentliche Behörde, denn die früheren Behörden, die wir gehabt haben, Amt und Kreisregierungen hören auf. Wenn wir nun mit der Aufhebung dieser Behörden das gesammte streitige Recht nicht in den Bezirksauschuß hereinziehen, so bekommen wir eine Lücke, die nicht leicht ausgefüllt werden könnte, wenn wir sie nicht prinzipiell ausfüllen. Die Gegenstände, die den Behörden für die Zukunft ver-

bleiben, wären also, die Gesammtpolizei, von der es sich hier nicht handelt, das gesammte Genehmigungsrecht im Verwaltungsrecht, und für dieses gesammte Recht, glaube ich, muß ein Grundsatz aufgestellt werden, und den müßte ich nur so aufzustellen wie die Ziffer 7 ihn bereits aufgestellt hat, nämlich die Ziffer 7 sagt: der Bezirksauschuß hat zu entscheiden die dem öffentlichen Rechte angehörigen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Bezirksverbandes, und nun meine ich, der Gedanke, der dieser Ziff. 7 zum Grunde liegt, ist derselbe Gedanke, den ich vertheidige, und ich wünsche nur, daß die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden auch ausgebehnt werden sollen auf die Einzelnen. Dann hätten wir in der Ziffer 7 mit dieser kleinen Aenderung den Grundsatz, der den ganzen §. 22 beherrscht, wir hätten dann für die gesammte Thätigkeit dieses Ausschusses die Verbindlichkeit, daß er zu entscheiden hat über die dem öffentlichen Rechte angehörigen Streitigkeiten der Einzelnen und der Gemeinden des Bezirksverbandes. Ich würde also den Antrag stellen, die Ziffer 7 grundsätzlich an die Stirne dieses Paragraphen zu stellen, und dem Bezirksauschuß die Fälle zu überweisen, die in dieses Bereich einschlagen. Sollte man über die Tragweite dieses Paragraphen einen Anstand haben, so hätte ich nichts dagegen, wenn man ihn im Ausschuß nochmals berathet, aber darin werden Sie mit mir einverstanden sein, daß wir in diesem Gesetze irgend eine Klarheit zu Stande bringen müssen, wenn wir nicht in dieser wichtigen Frage einen zu großen luftleeren Raum für die Behörden, für die Einzelnen, für die Gesammtheit übrig lassen wollen.

Scheffelt unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Beck: In Betreff dessen, was der Hr. Abg. Christ zuerst über die Grundrechte gesagt hat, wollen wir wenigstens abwarten, ob nicht bei der Revision der Artikel, den der Herr Abgeordnete angeführt und gerügt hat, eine Aenderung erleide. Was nun aber den eigentlichen Vorschlag des Herrn Abgeordneten betrifft, so glaube ich, daß es besser ist, wenn man ihn wegläßt. Der Herr Abgeordnete sagt, daß eine größere Bestimmtheit und Sicherheit nothwendig sei, ich habe aber die feste Ueberzeugung, daß durch die Aufstellung eines Grundsatzes keine Bestimmtheit und Sicherheit, sondern das Gegentheil entsteht, und das ist der eigentliche Grund, aus dem wir keinen Grundsatz aufgestellt, sondern bloß die einzelnen Fälle bezeichnet haben. Es kann nicht zweifelhaft sein, wenn die einzelnen Arten der Streitigkeiten aufgeführt sind, aber zweifelhaft würde

es sein, wenn ein Grundsatz aufgestellt ist, wornach alle dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten hierher gezogen werden sollen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten zu, daß es Fälle geben kann, welche bisher von der Kreisregierung entschieden wurden, und die hier doch nicht enthalten sind. Für diese Fälle muß durch die Vollzugsverordnung vorgesorgt werden, man muß entweder sagen, alle Geschäfte, die bisher die Kreisregierung gehabt hat, und die nicht speziell ausgenommen sind, kommen an die Bezirksstaatsbehörde oder an das Ministerium; es ist aber, um in dieser Beziehung sicher zu gehen, noch eine vollständige Durchsicht nothwendig, um nicht etwas zu bestimmen, was in seinen Folgen sehr nachtheilig, oder wenigstens unpraktisch wäre. Der Herr Abgeordnete wird sich erinnern, daß gerade in Frankreich, wovon er gesprochen hat, das Gesetz über den Staatsrath auch den Grundsatz nicht enthält, den er angeführt hat, sondern nur die einzelnen Fälle aufzählt, wie es hier enthalten ist, und zwar auch aus dem einfachen Grunde, weil man mehr Sicherheit haben, und die Frage nicht zweifelhaft lassen wollte, was vor den Staatsrath gehöre und was nicht. So wollten wir also auch hier die Frage vollständig entscheiden, und sie nicht auf einen allgemeinen Satz stellen, wobei immer die Frage, ob diese oder jene Streitsache unter den aufgestellten allgemeinen Begriff falle oder nicht. Der Art. 26 hilft übrigens aus, sobald man bei der Vollziehung des Gesetzes im Verlauf der Zeit Fälle findet, von denen man annehmen kann, man würde sie an den Bezirksauschuß gewiesen haben, wenn sie dem Gesetzgeber vorgeschwebt hätten, so werden wir nach Maßgabe des §. 26 verfügen, daß diese Fälle ihm auch zuzuweisen seien, und wenn Ihnen in der Zukunft solche Fälle einfallen, so haben Sie ja Gelegenheit, bei jedem Landtage die Sache zur Sprache zu bringen, und von unserer Seite wird wohl kein Widerstand geleistet werden. Ich glaube, eine allgemeine Fassung, daß überhaupt alle Streitigkeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts hierher gezogen werden, könnte, wie der Herr Abgeordnete schon gesagt hat, eine Tragweite haben, die wir zur Zeit nicht berechnen können, auch wenn man die Sache nochmals an die Commission zurückweist, und jedenfalls würde dadurch Grund zu Zweifeln und Streitigkeiten gelegt, die wir gerne abgeschnitten wissen möchten. Darum haben wir uns, wie schon bemerkt, auf die Aufzählung bestimmter Fälle beschränkt und wenn Jemand noch weitere anzugeben weiß, so mag er sie bei dieser Gelegenheit vorbringen.

Schmitt: Ich bin mit dem Abg. Christ darin einverstanden, daß ich in Beziehung auf die Befugnisse, die dem Bezirksauschuß in diesem Gesetze eingeräumt sind, mehr eine logische Ordnung wünsche, allein dessen ungeachtet kann ich mich mit seinem Antrage nicht einverstanden erklären, schon darum nicht, weil er nicht alle die Fälle in sich begreift, die wirklich in dem §. 22 enthalten sind. Wenn dem Bezirksauschuß allgemein die Entscheidung der Streitigkeiten über Gegenstände des öffentlichen Rechts zugewiesen werden soll, so paßt z. B. darunter nicht die Entscheidung über Gesuche und Anträge um Verleihung von Wirtschafts- und Gewerbeconcessionen u. dergl., denn dergleichen Fälle sind in den meisten Fällen gar nicht streitig. Darum wäre ich auch der Ansicht, man läßt es bei der Aufzählung der einzelnen Fälle, und wenn noch andere Fälle beigelegt werden sollen, so ist es ja der Kammer unbenommen, darüber ihre Beschlüsse zu fassen. Im Allgemeinen habe ich mir die Wirksamkeit des Bezirksauschusses so gedacht: Nach dem §. 1 des Gesetzes vereinigt die Bezirksstaatsbehörde, die Bezirksversammlung und der Bezirksauschuß die Zuständigkeit der Kreisregierung, der Bezirksämter und der Amtrevisorate in sich. Die Bezirksstaatsbehörde hat nun im Allgemeinen diese Zuständigkeit, in gewissen Fällen ist die Bezirksversammlung thätig, in gewissen Fällen der Bezirksauschuß, wo dies nicht der Fall ist handelt die Bezirksstaatsbehörde für sich. Ich glaube auch, daß man im §. 26 die Befugniß des Bezirksauschusses noch weiter ausdehnen sollte, und behalte mir vor, einen Antrag darauf zu stellen.

Böhme: Im Ganzen muß ich mich mit Dem einverstanden erklären, was der Abg. Schmitt eben vorgetragen hat. Die Kreisregierungen, die Ämter und die Amtrevisorate sind keineswegs gänzlich verschwunden, sondern sie sind vereinigt in der Bezirksstaatsbehörde. Im Allgemeinen gehen alle ihre Geschäfte an den Bezirksstaatsbeamten, und es sind nur gewisse Ausnahmen im Gesetze aufgezählt, in welchen entweder der Ausschuß zur Erledigung dieser Geschäfte beigezogen werden muß, oder in welchen die ganze Angelegenheit der Bezirksversammlung vorbehalten bleibt. Was der Abg. Christ gesagt hat, mag zwar eine ganz richtige Regel für den Gesetzgeber sein, aber er hat selbst gefühlt, daß es schwer, ja beinahe eine Unmöglichkeit ist, für den Bezirksauschuß nach einem allgemeinen Grundsatz seine Thätigkeit zu bestimmen. Er glaubt, daß man im Allgemeinen sagen könne, der Ausschuß entscheidet alle

Streitigkeiten, die in dem öffentlichen Rechte zwischen den verschiedenen Gemeinden vorkommen, aber ich möchte nicht dazu rathen, ohne die sorgfältigste Prüfung jetzt schon diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, weil ich nicht weiß, wie weit er gehen könnte, und weil mit diesem Grundsatz Dinge an den Ausschuss verwiesen werden könnten, die nothwendig vor die Staatsbehörde gehören. Weiter will ich jetzt nicht auf den Paragraphen eingehen, da bei den einzelnen Punkten es Gelegenheit gibt, Das zu bemerken, was entweder zur Ergänzung der bereits getroffenen Bestimmungen dient, oder was noch neu beigefügt werden soll.

Nachdem der Berichtstatter Lamey noch gegen den Antrag von Christ gesprochen hat, wird bei der Abstimmung dieser Antrag: an die Spitze des Paragraphen einen allgemeinen Grundsatz in folgender Fassung zu setzen: „Der Bezirksauschuss hat die Entscheidung über die dem öffentlichen Recht angehörigen Streitigkeiten der Einzelnen und der Gemeinden des Bezirksverbandes“ verworfen.

Die Ziffer 1 wird nach der Fassung der Commission angenommen.

Zu den Ziffern:

2. über die Bürgernutzungen,

3. über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen

wird nichts erinnert.

4. über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung.

Staatsrath Bekk: Die Commission hat hier eine kleine Aenderung an der Redaction vorgenommen. Es heißt: „Ueber die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung.“ Mir scheint, daß der Bezirksauschuss überhaupt bloß über die Umlegung zu entscheiden hat, also auch über die Beiträge der Einzelnen, in so weit sie aus der Umlage hervorgehen. Wenn der Einzelne aus was immer für Rücksichten das Betreffniß nach seinem Steuerkapital nicht bezahlen wollte, so hätte der Ausschuss darüber eine Entscheidung zu geben; allein man könnte möglicherweise den Satz in der Art verstehen, daß es sich auch darum handelte, ob die Gemeinde überhaupt die Kosten des Baues zu bezahlen haben und das ist keine Sache, die vor den Bezirksauschuss gehört, sondern vor das ordentliche Gericht, und darum gehören eigentlich

bloß die Streitigkeiten über die Umlage zu diesen Kosten hierher, wenn ausgemacht ist, daß die Gemeinde zu bezahlen hat.

Schmitt: Ich glaube, daß in Beziehung auf Pfarr-, Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten der Bezirksauschuss überhaupt die Competenz der Kreisregierung hat. Ich will namentlich auf eine Frage aufmerksam machen, die sehr häufig vorkommt und von großer Bedeutung ist. Die Verwaltungsbehörde hat nämlich seither über die Frage zu entscheiden gehabt, ob ein Bau in dieser oder jener Weise auszuführen ist, während die Gerichte nur über die Schuldigkeit zum Bauen erkannt haben. Ueber die Frage, ob die Kirche groß genug ist, ob der Schulhausbau diese oder jene Einrichtung haben soll, darüber erkennen nach meiner Ansicht die Verwaltungsbehörden, allein der §. 22 spricht nicht ausdrücklich aus, daß auch über diese Frage der Bezirksauschuss zu entscheiden hat. Ich halte es aber gerade für geeignet, daß über diese Frage der Bezirksauschuss eine Entscheidung ertheilt, denn ich halte gerade den Bezirksauschuss für die geeignete Behörde, welche die Bedürfnisse des einzelnen Falles am besten zu ermessen versteht, und darum möchte ich nicht allein dem Beamten, der an der Spitze der Staatsbehörde steht, diese Entscheidung überlassen, sondern ich möchte haben, daß der Bezirksauschuss sie erhält, und stelle darauf meinen Antrag. Ich behalte mir vor, den Antrag noch genauer zu formulieren, weil er lediglich durch die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs hervorgerufen worden ist.

Lamey: Was den Antrag des Abg. Schmitt betrifft, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß man auch diesen Fall hier erwähnt. Man war nämlich keineswegs gewillt, die Frage, wer die Last zu tragen hat, an den Ausschuss zu verweisen, die steht natürlich den Gerichten zu, weil es in vielen Fällen eine rein privatrechtliche Last ist; dagegen war man der Ansicht, daß eine andere Frage vor den Bezirksauschuss gehöre, die sonst von den Kreisregierungen entschieden wurde, nämlich die Entscheidung über den Beitrag der Kirchenkasse und über die Größe dieses Beitrags.

Schaaff: Es handelt sich hier um die Frage, wer die Entscheidung zu geben hat, wenn Streit darüber entsteht, wer der Bauherr ist, ob dieser oder jener Heilige oder sei es wer sonst, den das Gesetz von 1808 näher bezeichnet, provisorisch zu bauen hat, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs desselben oder der Ausführung seiner Nichtbaupflicht vor

den Gerichten. Soll diese Frage dem Bezirksauschuss überlassen, oder soll sie ihm nicht überlassen werden, darum glaube ich, handelt es sich. Bisher hat die Kreisregierung diese Frage entschieden, sie hat das Erkenntnis gegeben salvo recurso, und dann ging die Sache im Verwaltungswege weiter. Nun handelt es sich also darum, diese Befugnis der Kreisregierung dem Bezirksauschuss zu übertragen, oder sie der Staatsbehörde zu überlassen, so lange überhaupt die Verwaltungsbehörde noch solche Fragen zu entscheiden haben wird. Die Ansicht der Commission war, daß der Bezirksauschuss hier in die Function der Kreisregierung treten, daß er das Erkenntnis geben soll, und wenn das nicht deutlich ist, so müßte der Paragraph deutlicher gefaßt werden.

Christ: Es sind hier vier Fälle zu unterscheiden. Der erste Fall ist die Verbindlichkeit an sich, dieser Fall gehört vor die Gerichte, diesen Fall müssen wir ausscheiden. Neben dieser Frage der Verbindlichkeit an sich kommen drei verschiedene Fragen, die bereits angeregt sind, das ist die Frage von Schaaff, ob fürsorglich gebaut werden soll, und diese fürsorgliche Anordnung war bisher Sache der Kreisregierung, der Consequenz nach würde man diese Frage herüberziehen müssen. Der zweite Fall ist die Frage in Beziehung auf die Größe, den Umfang des Hauses, das ist der Antrag des Abg. Schmitt, und ich bin mit ihm einverstanden, daß er hier hereingezogen werden sollte. Der dritte Fall ist die Frage der Beiträge und deren Um-

legung, in letzterer Beziehung kann ich dem Herrn Regierungscommissär erwidern, daß auch im Verwaltungswege Beiträge umgelegt werden können, wenigstens fürsorglich, sowie man fürsorglich das Recht hat, das Bauen anzuordnen vorbehaltlich der Rechtsentscheidung, so wird man auch consequenterweise die Frage der Beiträge, die ja nur eine Folge der provisorischen Anordnung des Bauens ist, hierher ziehen müssen. Ich sage also, man sollte diese drei Fälle ihrer Uebereinstimmung wegen hierher ziehen. Freilich könnte man sagen, da der Bezirksauschuss nur über streitige Fälle entscheiden soll, so ziehen wir hier den Bezirksauschuss auf ein Gebiet, wo eigentlich die Frage noch keine streitige ist, wenn man nämlich die Sache von Schaaff und von Schmitt an den Bezirksauschuss verweisen würde, allein demungeachtet glaube ich diese beiden Anträge unterstützen zu müssen, nämlich die Nummer einer neuen Fassung zu unterwerfen.

Da die Kammer nicht mehr vollzählig ist, wird die Abstimmung ausgesetzt, und nachdem noch dem Abgeordneten Arnsperger wegen Krankheit ein achttägiger Urlaub bewilligt worden war, die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Der Sekretär:

M. Huber.